

STATUTEN DES VEREINS DER LEHRPERSONEN MUSIKSCHULE MKS SCHAFFHAUSEN

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein der Lehrpersonen Musikschule MKS Schaffhausen“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

II Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss und die Vernetzung der Lehrerschaft der Musikschule MKS Schaffhausen. Er fördert die Mitarbeit an der Gestaltung der Schule, wahrt die Interessen seiner Mitglieder in beruflicher, sozialer sowie wirtschaftlicher Hinsicht und vertritt die Interessen der Lehrerschaft insbesondere gegenüber Schulleitung und Stiftungsrat.

III Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedsberechtigt sind Angestellte der Musikschule MKS Schaffhausen abgesehen von StellvertreterInnen, MusikschulleiterInnen, administrativen MitarbeiterInnen.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der von der Vollversammlung festgelegt wird.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied nicht mehr an der Musikschule MKS Schaffhausen als LehrerIn angestellt ist.

IV Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins Lehrerkonvent Musikschule MKS Schaffhausen sind: a) der Jahreskonvent
b) der Vorstand
c) der Revisor

Der Jahreskonvent

Art. 8

Der ordentliche Jahreskonvent findet jährlich in der ersten Schulwoche des Herbstsemesters statt und ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Die Einladung zum Jahreskonvent erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden des Jahreskonvents sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Über nicht gehörig angekündigte Traktanden und Anträge muss zuerst das Eintreten beschlossen werden.

Der Konvent dient zur Information und Diskussion über allgemeine Schulfragen und der Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Direktion und des Stiftungsrats.

Art. 9

Ein ausserordentlicher Konvent ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen des Jahreskonvents sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, Bestätigung des Protokolls, Bericht der Revisionsstelle
- b) Wahl des Präsidenten, der mindestens zwei Vorstandsmitglieder und des Revisors
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse des Jahreskonvents werden in offener Abstimmung mit absolutem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens 2 Beisitzern und wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand auf dem Zirkulationsweg entscheiden und schriftlich Beschlüsse treffen.

Art. 13

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Der Revisor

Art. 14

Der/die RechnungsrevisorIn kontrolliert die Buchführung und unterbreitet der Mitgliederversammlung jährlich den Bericht und stellt Antrag. Er/Sie darf nicht dem Vorstand angehören.

V Das Vereinsvermögen

Art. 15

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten in erster Linie durch Mitgliederbeiträge. Diese werden vom Kassier jährlich von jedem Vereinsmitglied erhoben.

Art. 16

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt und endet mit dem Konvent im August. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Haftung von Musikschule MKS Schaffhausen ist ausgeschlossen.

VI AUFLÖSUNG

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt der Jahreskonvent über die Aufteilung des Vermögens.

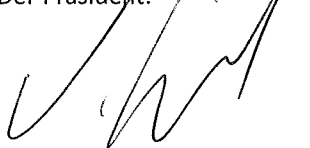
Art.18

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Lehrerkonvent der Musikschule MKS Schaffhausen vom 14.8.2019 und treten mit Annahme des Jahreskonvents 2023 in Kraft.

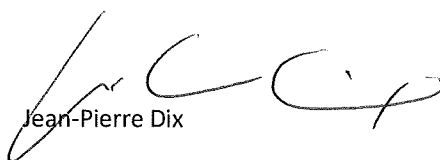
Schaffhausen, 23. August 2023

Der Präsident:



Nicolas Gschwind

Der Schriftführer:



Jean-Pierre Dix